

# Sberfschlefsche Wanderer.

№ 46.

Redacteur und Verleger: Gustav Neumann in Gleiwitz. — Den 14. November 1854.

## Die Kinderversorgungs-Kassen,

die in vielen Ländern einen so außerordentlichen Beifall gefunden, haben den Zweck, für das Alter der Mündigkeit den eingeschriebenen Kindern eine ihren Verhältnissen angemessene Summe, behufs der Aussteuer, der ersten Geschäftseintrichtung u., zu beschaffen. Sie beruhen auf dem Grundsatz, daß die bis zu diesem Alter sterbenden Kinder von den überlebenden beerbt werden, wodurch letztere gegen verhältnismäßige geringe Beiträge auf eine starke Summe mit aller Wahrscheinlichkeit rechnen können. Es sind diese Versorgungs-Kassen als eine besondere Art von Sparkassen zu betrachten, nur daß die Einlagen im Verhältniß zu den gewöhnlichen Sparkassen-Einlagen bei Witem stärker sich vermehren, indem nämlich nicht bloß die Zinsen und Zinseszinsen, sondern auch die Einlagen der bis zur Vertheilung der Kasse versterbenden Kinder zu Gunsten der Ueberlebenden den jährlichen Einlagen zuwachsen. In den bürgerlichen Familien ist vielfach die Sitte verbreitet, den Kindern durch jährliche Geschenke in ihre Sparbüchse allmählig ein mehr oder weniger erhebliches Kapital anzusammeln; es ist aber leicht einzusehen, wie unendlich fruchtbringender diese Geschenke zu Einlagen in die Kinderversorgungs-Kasse verwendet werden. Es ist zwar richtig, daß durch den Tod des in die Kasse eingeschriebenen Kindes die eingelegten Gelder verloren gehen; allein da dies lediglich zu Gunsten der überlebenden Kinder geschieht, so ist es vollkommen so anzusehen, als ob die Geschwister sich gegenseitig beerbten, und nur wenn alle Kinder einer und derselben Familie verstarben, würde der Verlust zu Gunsten fremder Kinder erfolgen; allein in einem solchen Falle ist der Verlust des Geldes gewiß der am wenigsten schmerzliche.

Sollte dagegen ein Theilnehmer an der Kinderversorgungs-Kasse während der Periode der Beitragspflichtigkeit mit seinen Einlagen in Rückstand bleiben, so gehen die schon geleisteten Beiträge nicht verloren, vielmehr werden dieselben bei der Vertheilung der Kasse — jedoch ohne Zinsvergütung — zurückerstattet. Es ist hiernach zu ermessen, aus welchen Quellen die Vermehrung der Einlagen erwächst; es erhalten nämlich

die Einleger in die Kasse, in so fern die auf ihren Antrag eingeschriebenen Kinder den Zeitpunkt der Ausstattung erleben:

- 1) alle von ihnen eingezahlten Beiträge;
- 2) den Beitrag der dafür zu vergütenden Zinsen und Zinseszinsen;
- 3) alle für die versterbenden Kinder eingezahlten Beiträge nebst den dafür zu vergütenden Zinsen und Zinseszinsen;
- 4) die Zinsen und Zinseszinsen von den Beiträgen solcher Theilnehmer, die mit der Zahlung in Rückstand bleiben.

Die vorstehend bezeichneten Einrichtungen sind diejenigen, die auch von der Kinderversorgungs-Kasse der költnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia angenommen worden, und zwar vergütet diese Gesellschaft von allen Einlagen einen festen Zins von  $3\frac{1}{2}$  pCt., indem sie im Uebrigen die Einlage auf ihre alleinige Gefahr verwaltet und für alle etwaigen Verluste mit ihrem Gesamtvermögen haftet. Die genannte Gesellschaft ist die einzige in Deutschland, die sich diese so wohlthätige Einrichtung angeeignet hat, und es ist erfreulich und für den vorzorglichen Sinn unseres Volkes höchst ehrenvoll, daß dieses Institut in allen Theilen Deutschlands bereits vielfach benutzt wird. Indem die Gesellschaft jährliche Einlagen von jeder Höhe — jedoch nicht unter 2 Thalern — annimmt, bietet sie allen Familienvätern, wie auch ihre Vermögensverhältnisse beschaffen sein mögen, das Mittel dar, mit unmerklichen Opfern für die Zukunft ihrer Kinder nach Kräften zu sorgen. Die Gesellschaft übernimmt es gleichsam, an Stelle der Familienväter für die verzinsliche Anlage ihrer Ersparnisse zu sorgen, nicht zu gedenken, daß kleine Summen, wenn sie nicht unwiderlich hinterlegt werden, so leicht der Gefahr unterliegen, ohne Noth und Nutzen verausgabt zu werden. Ueberdies hat die Concordia höchst zweckmäßige Einrichtungen getroffen, um den Einleger gegen die Beforgnis, mit den Beiträgen vielleicht in Rückstand bleiben zu müssen, zu beruhigen. Es kann nämlich auch statt der jährlichen Einzahlungen ganz oder theilweise die Zahlung